

Mord (§ 211)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Tötung eines anderen Menschen
- 1.2 Kausalität
- 1.3 Ausführungsmodalitäten (2. Gruppe: gekennzeichnet durch besondere Verwerflichkeit der Art und Weise der Tötung).
- a) **Heimtücke** = Bewusstes Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung.
 - aa) Arglos = wer sich keines Angriffs von Seiten des Täters versieht.
 - Arglosigkeit muss im Zeitpunkt der ersten Angriffshandlung des Täters vorliegen. Heimtücke kann auch vorliegen, wenn die ersten Angriffshandlungen (noch) nicht mit Tötungsvorsatz erfolgten (<u>BGH NStZ 2013, 280</u>).
 - Schlafende sind arglos, Bewusstlose dagegen nicht. Kleinkinder können erst ab ca. 3 Jahren Argwohn entwickeln.
- bb) Wehrlos = wer bei Beginn des Angriffs infolge der Arglosigkeit in seiner natürlichen Abwehrbereitschaft und Abwehrfähigkeit stark eingeschränkt ist.
- cc) Ausnutzungsbewusstsein = wenn der Täter sein Verhalten berechnend an der Arg- und Wehrlosigkeit ausrichtet.
 - Heimliches Vorgehen ist nicht erforderlich. Sie muss nicht vom Täter herbeigeführt worden sein, er muss diese nur erkennen (BGH NStZ 2019, 26).
- dd) feindliche Willensrichtung = liegt ausnahmsweise nicht vor, wenn der Täter "zum Besten des Opfers" handelt (insbes.: Lebensbeendigung bei leidenden Schwerkranken: <u>BGH StV 2009</u>, 524)
- **b) Grausamkeit** = Zufügung besonderer Schmerzen und Qualen körperlicher oder seelischer Art, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen. Subjektiv: Gefühllose, unbarmherzige Gesinnung.
- c) Gemeingefährliche Mittel = Mittel, deren Wirkung auf Leib und Leben Dritter vom Täter nicht kontrollierbar sind und die eine allgemeine Lebensgefahr für eine unbestimmte Anzahl von Menschen entstehen lassen können.

2. Subjektiver Tatbestand

- **2.1 Vorsatz** auf objektive Mordmerkmale (nur soweit gegeben).
- **2.2 Beweggründe** (1. Gruppe: gekennzeichnet durch besondere Verwerflichkeit des Tötungsmotivs)
- a) Mordlust = wenn Täter Freude am Töten empfindet; die Tat deshalb geschieht.
- b) Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes = Tötung zur geschlechtlichen Befriedigung in, durch oder nach der Tat.
- c) Habgier = über den gewöhnlichen Erwerbssinn hinaus gesteigertes abstoßendes Gewinnstreben "um jeden Preis".
 - Der Gewinn muss nicht von erheblicher Höhe sein und kann auch in ersparten Aufwendungen (z.B.: von einer Unterhaltspflicht) bestehen.
- **d) Sonstige niedere Beweggründe** = Motive einer Tötung, die nach "allgemeiner sittlicher Anschauung" auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und daher besonders verachtenswert sind.
 - Beispiele: Ausländerhass (BGH NJW 2000, 1583), von Besitzansprüchen geprägte Eifersucht (BGH NStZ 2011, 35); Rache (BGHSt 56, 11); Abreagieren von Frust (BGHSt 47, 128); Verteidigung der "Familienehre" (BGH 5 StR 222/19). Nicht aber jede Trennung eines Intimpartners (BGH NStZ 2019, 26 mit Besprechung von Heise/Tiz in: famos 10/2019).
- 2.3 Zielsetzung (3. Gruppe: gekennzeichnet durch die besondere Verwerflichkeit des Zwecks der Tötung)
- a) Verdeckungsabsicht = wenn Tötung in der Absicht erfolgt, das Mittel zur Verdeckung einer eigenen oder fremden anderen Straftat zu sein.
- **b) Ermöglichungsabsicht** = wenn Tötung in der Absicht erfolgt, das Mittel zur Ermöglichung einer eigenen oder fremden anderen Straftat zu sein.

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

Anm.: Der hier dargestellte Aufbau folgt der Sicht des BGH, § 211 sei ein eigenständiger, kein Qualifikationstatbestand zu § 212.

Lesetipps:

- Radüg/Toth: "Der Kannibale-Fall", in: : famos 08/2016.
- BGH 20.8.2014 (Heimtücke, Niedrige Beweggründe): http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/13/2-605-13.php?referer=db
- Beachte: § 211 soll grundlegend reformiert werden, mehr Informationen dazu hier: https://www.bmjv.de/DE/ und hier: https://blog.wawzyniak.de/vergessene-dinge-die-reform-der-toetungsdelikte/